



Merkblatt über die Eichpflicht für Wasserzähler

Die Eichverwaltung informiert

Das Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg weist Sie bezüglich der Eichpflicht von Wasserzählern auf folgende Regelungen hin:

1. Eichpflicht

Wasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, müssen geeicht sein. Davon betroffen sind nicht nur Wasserzähler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich - auch als sogenannte Wohnungs-, Etagen- oder Zwischenzähler - im Besitz anderer Unternehmen oder von Privatpersonen befinden.

Es bestehend gewisse Ausnahmen von der Eichpflicht; diese betreffen jedoch nicht die übliche Versorgung mit Trinkwasser und damit nicht die Haus- und Wohnungswasserzähler.

2. Eichung

Die Eichung von Messgeräten erfolgt im Allgemeinen durch die Eichbehörde. Wasserzähler werden jedoch fast ausschließlich durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht. Diese Prüfstellen haben ihren Sitz überwiegend bei Zählerherstellern sowie Versorgungsunternehmen und unterliegen der regelmäßigen Überwachung durch die Eichbehörden.

3. Konformitätserklärung für Wasserzähler

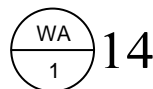
Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte (**M**easuring **I**nstruments **D**irective - **MID**) am 30.10.2006 und deren Umsetzung in nationales Recht dürfen auch Wasserzähler verwendet werden, die einem Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie unterzogen worden sind. Der Hersteller muss für diese Wasserzähler eine Konformitätserklärung abgeben und die Konformitätskennzeichnung am Messgerät anbringen („Herstellereichung“). Ab November 2016 dürfen Wasserzähler ausschließlich nach diesem Verfahren in den Verkehr gebracht werden.

4. Kennzeichnung von Wasserzählern

An neuen Wasserzählern, die dem unter Nr. 3 beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden sind, wird vom Hersteller die Konformitätsbezeichnung nach folgendem Muster angebracht:



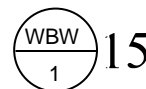
Seit dem 01.01.2015, dem Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes gibt es keine nationale „Ersteichung“ mehr. Eine EG-Ersteichung ist längsten bis zum 30. Oktober 2016 möglich. Nachfolgend sind Muster der derzeit gängigen Kennzeichnungen mit dem sogenannten Hauptstempel aufgeführt:



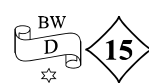
„Ersteichung“ bis 2014 - Prüfstelle



EG-Ersteichung - Prüfstelle



(Nach-) Eichung - Prüfstelle bzw. Eichbehörde



Die zweistellige Ziffernfolge in den oben aufgeführten Zeichen gibt an, in welchem Jahr die Eichung oder die CE-Kennzeichnung erfolgt ist.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

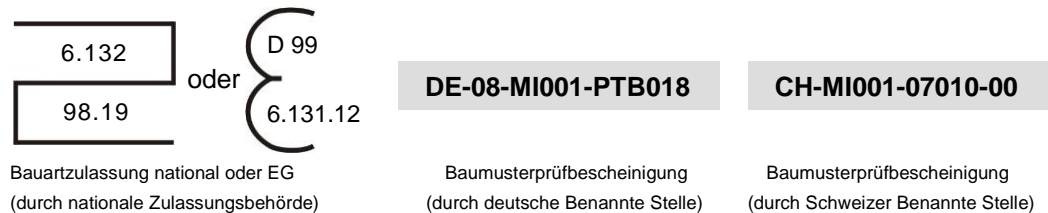
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN, ABTEILUNG 10
EICH- U. BESCHUSSWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
DIREKTION
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TELEFON: 0711 4071 0
TELEFAX: 0711 4071 200
ebbw.direktion@rpt.bwl.de
INTERNET: www.ebbw.org

5. Inverkehrbringen von Wasserzählern

Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist.

Merkmal von Bauartzulassungen oder von Baumusterprüfbescheinigungen, die entweder von der nationalen Zulassungsbehörde oder von einer sogenannten Benannten Stelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt werden, ist das auf dem Messgerät aufgebrachte Zulassungszeichen:



6. Eichfrist von Wasserzählern

Die Gültigkeit der Eichung ist befristet. Für Kaltwasserzähler beträgt die Eichfrist 6 Jahre und für die Warmwasserzähler 5 Jahre. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen (jeweils am 31.12. des Jahres) die Messgeräte erneut geeicht werden müssen. Eine gesonderte Aufforderung dazu erfolgt nicht. Vorzeitig erlischt die Gültigkeit u.a. dann, wenn das Messgerät nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält, z. B. aufgrund der Wasserbeschaffenheit oder wenn der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel verletzt worden ist. Die Eichfrist von Kaltwasserzählern kann um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn vor Ablauf der Eichfrist ein sogenanntes Stichprobenverfahren durchgeführt wird.

7. Pflichten des Antragstellers bei der Eichung

Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Es besteht eine sogenannte Bringpflicht, d.h. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, sind vom Besitzer zur Prüfung vorzulegen. Der Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsort sowie Instandsetzungsarbeiten werden von den staatlich anerkannten Prüfstellen nicht vorgenommen.

8. Bußgeldvorschriften

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung von nicht (gültig) geeichten Wasserzählern im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

9. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu den vorstehenden Hinweisen sind das

Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) sowie die Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2010).

10. Auskünfte

Weitere Auskünfte - insbesondere auch zu den Anschriften der staatlich anerkannten Prüfstellen - erteilt Ihr örtlich zuständiges Eichamt (siehe Internet-Homepage) oder die Direktion des Eich- und Beschusswesens Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen (Telefon: 0711-4071-0).